

## **Kammerwahl 2019 (16. Wahlperiode 2019 bis 2024)**

Die Wahl der 16. Delegiertenversammlung findet Ende des Jahres vom **26.11.2019 – 05.12.2019** als Briefwahl statt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Landesapothekerkammer Hessen am **06.12.2019** in den Räumen der Landesapothekerkammer Hessen.

Der Vorstand hat für die bevorstehende Wahl folgenden *Wahlausschuss* bestimmt:

*Frau Rechtsanwältin Daniela Pach, Wahlleiterin*

*Frau Rechtsanwältin Ina Förderer, stellvertretende Wahlleiterin*

*Frau Dr. Ursula Vierkotten*

*Frau Barbara Köhler und*

*Frau Petra Kühl*

Der Wahlausschuss und die Wahlleiterin sind über die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen zu erreichen:

*Landesapothekerkammer Hessen*

*-Wahlausschuss-*

*Kuhwaldstr. 46*

*60486 Frankfurt am Main*

Die Durchführung der Kammerwahl richtet sich nach der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Hessen (WahlO), welche auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen einsehbar ist.

[https://www.apothekerkammer.de/pdf/02-Wahlordnung\\_Juni%202012.pdf](https://www.apothekerkammer.de/pdf/02-Wahlordnung_Juni%202012.pdf)

Gewählt wird eine Delegiertenversammlung, die aus 28 Delegierten besteht, welche aus ihrer Mitte einen 7-köpfigen Vorstand wählen.

Gewählt wird aufgrund von Wahllisten. Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des Bewerbers enthalten. Diese Daten werden dann veröffentlicht. Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Jede Liste muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterschrieben sein, jeder Wahlberechtigte darf nur eine Liste unterschreiben. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann eine Liste gründen und sich mit der geforderten Anzahl an Unterschriften direkt an der Kammerwahl beteiligen. Die Wahllisten müssen rechtzeitig (spätestens 70 Tage vor Beginn der Wahlfrist, § 8 Abs. 1 WahlO, also spätestens am **16.09.2019**) in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen eingegangen sein. In jedem Wahlvorschlag müssen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt sein, der zur Abgabe von Erklärungen dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin fortlaufend nummeriert. **Die Wahlvorschläge können ab sofort abgegeben werden.**

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt dem Vertrauensmann/der Vertrauensfrau oder seinem Stellvertreter/Stellvertreterin etwaige Mängel mit, die bis spätestens 07.10.2019 abgestellt sein müssen. Anschließend werden die Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht) kann jeder, der in dem Wählerverzeichnis der Landesapothekerkammer Hessen eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Sie haben dann die Möglichkeit festzustellen, ob Sie auf dem Wählerverzeichnis stehen. Wenn das nicht der Fall ist, sie aber Kammermitglied der Landesapothekerkammer Hessen sind, haben Sie die Möglichkeit innerhalb einer bestimmten Frist hiergegen Einspruch bei der Wahlleiterin einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist das Wählerverzeichnis geschlossen und nur die dort aufgeführten Personen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Frankfurt am Main, 13.05.2019

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

Daniela Pach  
Wahlleiterin